

bunden ist, können jedoch vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes ab der Kasse nicht beitreten.

§ 55. Die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts erfolgt für jede Pensionskasse durch den Beschluß der Vertretung der bisherigen Knappschaftskasse und ist der Aufsichtsbehörde bis zum 31. August 1884 anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ist den Bestimmungen in § 13 Absatz 6 nachzugehen.

§ 56. Die von den Werkbesitzern zur Kasse zu entrichtenden Beiträge bestehen in der vollen Summe der Beiträge der Kassenmitglieder.

§ 57. Ist nach dem Kassenstatute die Höhe der Pension nach Maßgabe der Dienstzeit festgesetzt, so wird zu dieser Dienstzeit die Zeit hinzugerechnet, welche das Mitglied auf anderen nicht zu derselben Pensionskasse gehörigen Bergwerken als Kassenmitglied zugebracht hat.

Zu diesem Behufe sind die von ihm in die Kasse, welcher es bisher angehört hat, geleisteten Mitgliederbeiträge sowohl, als auch die in dieselbe Kasse gezahlten antheiligen Werkbeiträge, ohne Zinsen und nach Abzug der etwa ihm oder seiner Familie gewährten Unterstützungen (Pensionen der Halbinvaliden und Begräbnißgelder der Angehörigen der Letzteren) der Kasse zu überweisen, zu deren Bezirke das Werk gehört, in dessen Dienst es getreten ist. Die Ueberweisung hat sofort zu erfolgen, nachdem der Vorstand der erstgedachten Kasse von dem Eintritte des Mitglieds in die letzterwähnte Kasse durch deren Vorstand in Kenntniß gesetzt worden ist. In die zu überweisenden Gelder ist auch der Betrag mit einzuschließen, welcher für das betreffende Mitglied etwa in die Kasse, aus welcher es ausscheidet, früher aus einer anderen Knappschafts-Pensionskasse verabfolgt worden ist.

Erfolgt die Ueberweisung binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Empfangs der Benachrichtigung nicht oder nicht vollständig, so haben der Vorsitzende und der Rechnungs- und Kassenführer der zahlungspflichtigen Kasse zu ungetheilter Hand Verzugszinsen für den nicht gezahlten Betrag zu fünf vom Hundert an die empfangsberechtigte Kasse aus eignen Mitteln zu zahlen; es kann ihnen auch von der Aufsichtsbehörde eine Geldstrafe bis zu ein hundert und fünfzig Mark auferlegt werden.

Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 finden für diejenigen Kassenmitglieder keinerlei Anwendung, welche früher einer anderen Pensionskasse in Folge ihrer Beschäftigung bei einem anderen Bergwerke als Mitglieder angehört, aber nach dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung auf Grund von § 60 unter a oder § 65 die an die andere Pensionskasse eingezahlten Beiträge nach Maßgabe von § 61 zurückerstattet erhalten hatten.

§ 58. Neue Pensionskassen dürfen nur errichtet werden, wenn die Zahl der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder mindestens fünf hundert beträgt und keiner der in § 53 erwähnten Behinderungsgründe entgegensteht.